



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 2. Vom andern Theil dises Gebotts.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

gen vnd iriegen / ob das schon keinem weder Verlust /
noch Gewinn bringt / doch ist es einem Christen gantz
ungehörlich. Dann auß schimpfflicher Lügen mache
er ihme ein Gewonheit zu liegen / vnd wird demnach
verdacht / als der mit Unwarheit vmbgehe.

V. Letzlich wird bey dem ersten Theil dieses Gebotts
auch die Heuchlerey verworffen / vnd verbotten / vnd
ist nie allein sünd / was auß angenommener falscher
Weis geredt wird / sonder auch / was mit falschem
Hertzen würcklich geschicht.

**Von der Gerechtigkeit / so man einem
jeglichen soll vnverleslich leisten / nemlich
vom andern Theil des achten Gebotts.**

I.

Was diß Gebott weiter in ihm für ein Krafft
habe.

SAs ist die Krafft dieses Gebotts / daß es nie als
lein das falsch Bezeugnuß verbiet / sonder es
gehört auch die Wahrheit zu sagen vnd zu bekennen.
Vnd werden also an diesem Orth ermahnt werden / die
Rechtsverwalter oder Richter / Zeugen / Patroni /
oder Schirmherrn / Ansprecher / Glaubigen / alle in
gemein.

II.

Vom Ampt der Rechtsverwalter oder Richter.

Es geht aber diese Befelchs Krafft vnd Meynung
erstlich die Rechtsverwalter an.

I. Daß die Gerichtshändel nach Billigkeit / vnd
wie die Rechts aufweisen / gehalten werden.

II. Daß

II. Daß sich die Leuth derselben nit vortheilscher
Weis anmassen/ vnd an sich zwingen.

III. Daß man vor Erkandnuß der Sach/ den
Sentenz nit ergehn laß. Mit solchen Laster war der
Priester vnd Schrifftgelehrten Rath/ Schlag befleckt.

IV. Daß sie die Vnschuldigen nit verdammen/
oder die Schuldigen ledig lassen.

V. Auch sich nit von wegen Gehanc/ Gurr/
Haß oder Genuß/ bewegen lassen.

III.

Von den Zeugen.

In denen Dingen/ die wir nit wissen/ vnd dennoch
wissen müssen/ ist nichts so notwendig/ als warhafte
te Zeugnuß. Davon wir dise S. Auqustini Mem-
nung haben/ da er sagt: Wer die Wahrheit birgt oder
verhält/ vnd wer die Zugen an Tag sprichet/ beyde
seynd die straffens werth: jener/ dieweil er niemand
nuzen will: diser aber/ daß er begehret zu schaden.

Man mag aber die Wahrheit bisweilen verhalten/
aber gleichwol außserhalb Gerichts. Dann vor Ge-
richt/ da der Richter die Zeugen aerichtlich anfragt/
muß man die Wahrheit lauter bekennen vnd an Tag
thun.

Vnd sollen dennoch die Zeugen allhie hüten/ daß
sie ihr Memori nit zu vil zutrauen/ vnd etwa für ge-
wisk bekennen/ was sie nit wol wissen.

IV.

Von den Patronen der Sachen

Demnach seynd die Parroni vnd Advocaten vor-
handen/ in welchen wird gefordert:

I. Daß

I. Daß sie mit ihrer Hülf vnd Fürderung den Leuten in Zeit ihrer Noth helfen / vnd den Bedürftigen gütlich beystehn.

II. Sie sollen sich auch keiner vnbilligen Sach vnderwinden / dieselbig zu verthädigen / auch die stric-tige Handel mit Calumnien vnd Schmähworten / oder sonst des Geldgeiss halber in die Läng nit erstrecken vnd auffschieben.

III. Als vil die Belohnung ihrer Mühe vnd Arbeit belangt / die sollen sie bey einem gleichen / vnd nach Billigkeit anschätzen.

V.

Was die Ankläger vnd Ansprecher beherzigen sollen.

Aber die Ansprecher / vnd die für Gericht heischen / die soll man vermahnen / daß sie keinen auß Sunst / Haß oder Geiz / durch vnbilliche Zulag vnd Anslag in Gefahr bringen.

VI.

Ein recht Catholische Christliche Regel vnd Lehr.

Vnd ist einmal diser Befelch allen Frommen von Gott gegeben / daß sie in ihren Versamblungen / Gesellschaften vnd Gesprächen / allemal mit Warheit vmbgehn / vnd von Herzen reden / auch nichts sagen / damit einem andern an seinen Ehren etwas benommen werde / ja auch von denen nichts übel reden / davon sie belediget vnd geplagt werden / dieweil wir dafür halten sollen / daß zwischen beyden solche Freundschaft vnd Gemeinschaft sey / daß sie auch Glieder eines geistlichen Leibs seynd.

Von